

## Anlage 3

Betr.: Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende des Bauingenieurwesens

## Notiz zu § 25 Abs. 1

In der Studienordnung für den wissenschaftlichen Studiengang des Bauingenieurwesens ist § 25 Abs. 1 zu präzisieren.

Der Fachbereich für Bauingenieur- und Vermessungswesen geht davon aus, daß hierfür folgende Formulierung vorgesehen werden kann: „Die zuständigen Fachvertreter legen zu Beginn des jeweiligen Semesters fest, wie die gemäß § 25 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung geforderten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind“.

Bei der genannten Festlegung können z. B. Studienleistungen in Form von Übungsarbeiten, Klausuren, Semesterarbeiten oder dergleichen sowie durch tätige Teilnahme an Praktika, Seminaren, Geländeübungen und Exkursionen gefordert werden. Es ist dabei jeweils anzugeben, wieviel solcher Studienleistungen (mindestens) erfolgreich zu erbringen sind. Studienarbeiten können z. B. durch einen Stempel „als Übungsarbeit anerkannt“ als ausreichend gekennzeichnet werden.

### Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 13. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679 ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 31. August 1976 (KMBI II S. 294) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte

**Doktor der Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Dr. oecotroph.)**

vom Fachbereich Landwirtschaft und Gartenbau und ein Punkt angefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 14. Dezember 1977 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 8. Februar 1978 Nr. I B 4 - 3/13 300.

München, den 13. Februar 1978

Technische Universität

1. Vizepräsident

Prof. Dr. R. Zapf

Die Satzung wurde am 14. Februar 1978 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 14. Februar 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 1978.

KMBI II 1978 S. 80

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung

Vom 21. Februar 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende

## Satzung

## § 1

Die Anlage der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung vom 15. März 1977 (KMBI II S. 91) wird um folgenden Absatz ergänzt: „Die übrigen an der Universität Augsburg vertretenen Lehramtsstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Mindeststudienzeit: § 2 Abs. 3 ZPrüfO in der jeweils geltenden Fassung).“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 25. Januar 1978 und der Erklärung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 1978 Nr. I B 4 - 6/17 913.

Augsburg, den 21. Februar 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle

Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Februar 1978 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Februar 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 1978.

KMBI II 1978 S. 80

### Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte zur Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg vom 10. April 1975 (KMBI II S. 482) i. d. F. der Änderungssatzung vom 4. Mai 1977 (KMBI II S. 141) und der Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie — Psychologie — Pädagogik, Geschichte — Gesellschaft — Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468) i. d. F. der Änderungssatzung vom 4. Mai 1977 (KMBI II S. 141)

Vom 22. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte:

## § 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte vom 10. Dezember 1975 (KMBI II 1976 S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 2 wird eingefügt:

„Der Nachweis des Latinums ist für alle Prüfungsbeerber erforderlich“.

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg am 25. Januar 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 17. Februar 1978 Nr. I B 4 - 6/21 150.

Regensburg, den 22. Februar 1978

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. Heinrich

Diese Satzung wurde am 22. Februar 1978 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Februar 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Februar 1978.

KMBI II 1978 S. 80

### Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Regensburg

Vom 27. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie an der Universität Regensburg:

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Zweck und Art der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Geographie und ist eine Hochschulprüfung. Durch die Prüfung soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse in der Geographie sowie in den in dieser Prüfungsordnung genannten Nebenfächern besitzt und die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung geographischer Aufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden erworben hat.

## § 2

## Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten der akademische Grad eines „Diplomgeographen“ (Dipl. Geogr.) verliehen.

## § 3

## Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung im Hauptfach Geographie und in zwei Nebenfächern. Die Vorprüfung setzt das ordnungsgemäße Studium von vier Fachsemestern in Geographie und das Äquivalent von zwei Fachsemestern je Nebenfach voraus. Für die Hauptprüfung sind acht Fachsemester in Geographie und das Äquivalent von vier Fachsemestern je Nebenfach nachzuweisen.

(2) Die Vorprüfung soll spätestens am Ende des vierten Fachsemesters, die Diplomhauptprüfung nach Abschluß des achten Fachsemesters abgelegt werden. Hat

sich ein Studierender nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters zur Vorprüfung und am Ende des fünften Fachsemesters nach bestandener Vorprüfung zur Diplom-Hauptprüfung gemeldet, so gilt die jeweilige Prüfung als erstmalig nicht bestanden. In besonderen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung um höchstens zwei, die Frist für die Meldung zur Diplom-Hauptprüfung um höchstens vier Semester verlängern.

Der Prüfungsausschuß kann Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen, wenn sie im übrigen die in § 12 Abs. 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen, im Anschluß an das dritte Fachsemester zur Vorprüfung und Studierende, die im übrigen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 erfüllen, frühestens drei Semester nach bestandener Vorprüfung zur Diplom-Hauptprüfung zulassen. Alle in diesem Absatz gemachten Angaben zur Studiendauer beziehen sich auf Fachsemester in Geographie.

## § 4

## Nebenfächer

(1) Als Nebenfächer sind folgende, an der Universität Regensburg vertretene Fächer/Teilgebiete zugelassen: Botanik oder Biochemie  
Angewandte Mathematik oder Ökonometrie  
Statistik  
Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre  
Politikwissenschaft oder Soziologie oder Psychologie  
Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte  
Wirtschaftsinformatik

Die mit „oder“ verbundenen Fächer/Teilgebiete dürfen nicht zusammen gewählt werden. Ökonometrie kann nur zum Hauptdiplom gewählt werden. Die Nebenfächer sollen eine sinnvolle Kombination zum Hauptfach Geographie ergeben.

(2) In besonderen Fällen können andere Nebenfächer, insbesondere solche, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Regensburg eingerichtet werden, auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß zugelassen werden, wenn sie eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben.

## § 5

## Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern sie den Anforderungen des Fachstudiums entsprechen.

(4) Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.